

## Arbeitsrichtlinie Landesspielausschuss

1. Der Landesspielausschuss (im weiteren LSPA) ist für die Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebes im Bereich des SVS auf der Grundlage der WTO zuständig und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Der LSPA wird vom Landesspielleiter geleitet.
3. Der LSPA tritt einmal im Spieljahr zusammen. Weitere Beratungen können in Abstimmung mit dem Präsidenten erfolgen. Von den Beratungen ist ein Protokoll zu erstellen. Die Kosten für die Beratungen des Landesspielausschusses übernimmt der SVS.
4. Dem LSPA gehören an:
  - der Landesspielleiter,
  - der Referent Frauenschach,
  - der Referent Seniorenschach,
  - der Referent Breitenschach,
  - der Landesjugendspielleiter,
  - die Staffelleiter der zentralen Staffeln,
  - die Bezirksspielleiter.

Der Geschäftsführer gehört dem LSPA beratend an. Dem Landesspielleiter ist es überlassen, weitere Personen aus besonderem Anlass beratend hinzuzuziehen.

5. Die Staffelleiter der zentralen Staffeln und die Bezirksspielleiter müssen vor Beginn des Spieljahres auf Vorschlag des Landesspielleiters vom Vorstand bestätigt werden. Sie gehören dem LSPA jeweils für das folgende Spieljahr an.  
Der LSPA ist angehalten, Vorschläge der Bezirksspielausschüsse und die Ansichten der Vertreter der Kreise oder der Mehrheit der Vereine bei der Organisation der Mannschaftswettkämpfe zu berücksichtigen.
6. Dem LSPA obliegen folgende Aufgaben:
  - Zuarbeiten zum Terminplan,
  - Festlegung aller Ausschreibungen,
  - Festlegung der Staffeleinteilungen der zentralen Spielklassen,
  - Bestätigung der Staffelleiter unterhalb der zentralen Spielklassen,
  - Bestätigung der Staffeleinteilungen der Spielbezirke,
  - Erarbeitung von Vorschlägen zum Wettkampfsystem, z.B. zu Anträgen auf Änderung der WTO, der Spielgenehmigungsordnung u.a.

Alle Staffelleiter haben eine aktuelle Schiedsrichterlizenz vorzuweisen. Vorschläge der Vereine oder von Vertretern der Kreise für die Besetzung der Funktionen der Bezirksspielleiter und der Staffelleiter sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Dem LSPA steht das Recht zu, Personalvorschläge für die Besetzung von Wahlfunktionen und Bearbeitern mit Auftragserteilung zu unterbreiten.

7. Auf der Ebene der Spielbezirke können unter der Leitung des jeweiligen Bezirksspielleiters Bezirksspielausschüsse gebildet werden. Sie sollen aus maximal drei Personen bestehen und vom Bezirksspielleiter eingesetzt werden. Der SVS trägt die Kosten für eine Sitzung der Bezirksspielausschüsse im Spieljahr.
8. Jedes Mitglied des LSPA bzw. des Bezirksspielausschusses hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ergibt sich Stimmgleichheit, gilt die Stimme des Landesspielleiters bzw. des Bezirksspielleiters für die Annahme oder Ablehnung des Beschlusses.
9. Die Vereine können Kreis- bzw. Regionalverbände bilden, einen Kreisspielleiter oder einen Kreissprecher benennen. Die Vertreter der Kreise sind berechtigt, Bezirksspielleiter oder Staffelleiter vorzuschlagen. Sie sind berechtigt, in ihren Kreisen/Regionen Mannschaftswettkämpfe mit eigener Ausschreibung gegebenenfalls unter Abweichung einzelner Bestimmungen der WTO des SVS selbständig zu organisieren.
10. Diese Arbeitsrichtlinie ersetzt bisherige Arbeitsrichtlinien zum LSPA. Sie wurde am 27.02.2010 vom Vorstand beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.03.2010 in Kraft. Die Arbeitsrichtlinie ist auf der Homepage und in der Rochade Sachsen zu veröffentlichen.